

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	75 (1955)
Artikel:	Die Diskussion über die Gewährung der Handelsfreiheit an die Zürcher Landschaft : ein letzter Versuch zur Rettung des alten Zürich vor dem Umsturz von 1798
Autor:	Wartburg, Wolfgang von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Diskussion über die Gewährung der Handelsfreiheit an die Zürcher Landschaft

Ein letzter Versuch zur Rettung des alten Zürich
vor dem Umsturz von 1798

Von Dr. Wolfgang von Wartburg

Am 25. Oktober 1797 schrieb Goethe von Zürich aus an Schiller: „Es ist wunderbar, wie alte Verfassungen, die bloß auf Seyn und Erhalten gegründet sind, sich in Zeiten ausnehmen, wo alles zum Werden und Verändern strebt¹⁾.“ Der ganze folgende Aufsatz kann als Kommentar zu diesem Ausspruch gelesen werden.

Als im Westen die große französische Revolution ausbrach und die Zeit eines stürmischen „Werden und Verändern“ heraufkam, da blieb der alte Staat Zürich, der stolze Vorort der Eidgenossenschaft, zunächst jahrelang völlig unberührt von dem gewaltigen Ereignis. Wohl traf die Regierung gelegentliche Maßnahmen zur Abwehr revolutionärer Propaganda, wohl trat sie wiederholt mit der Gelassenheit einer überlegenen und bewährten Staatsklugheit den Eidgenossen entgegen, wenn diese in Gefahr standen, ihrem Haß auf die Revolution die Zügel schießen zu lassen. Aber auf die inneren Verhältnisse im Kanton Zürich schien die Revolution keinen Einfluß zu haben. Zürich

¹⁾ J. W. v. Goethe, Reise in die Schweiz, Ausgabe Atlantis, Bd. 12, S. 229.

schien, im Gegensatz zu den westlichen Orten, völlig immun zu sein. — Da brachten die Stäfner Unruhen von 1794/95 dem Bürcher Staatswesen eine tiefe Erschütterung. Die Regenten glaubten den Boden unter ihren Füßen wanken zu fühlen. Zutiefst waren sie betroffen über die Undankbarkeit des bisher so väterlich betreuten Volkes. Es hatte sich eine Kluft zwischen Stadt und Land, zwischen Volk und Regierung aufgetan, welche die Herrschenden bisher für völlig unmöglich gehalten hätten und die sich bis zum Umsturz von 1798 nicht mehr schließen sollte.

Die Reformfrage vor den Räten.

Der Schock, welchen der Stäfner Handel verursacht hatte, weckte auch in Regierungskreisen die Einsicht, daß ohne Reformen eine Erhaltung des Bestehenden auf die Dauer nicht möglich sei. Der erste Wortführer der Richtung, welche in einem rechtzeitigen Nachgeben das Heil sah, war der allgemein geachtete Antistes Heß. Noch am 15. September 1795, als der Bürgerschaft die Endurteile über die Aufrührer mitgeteilt wurden, trat er auf der Bunft zur Schmidten mit dem Antrag hervor, „er hoffe, Meine gnädigen Herren werden nun nicht bei dem, was sie bisher getan, um die Ruhe wiederherzustellen, stehen bleiben, sondern auch dem Land einige Freiheiten und Begünstigungen erteilen, welches gewiß zur Zufriedenheit dienlich sei, und er hoffe auch, von der ganzen lieben Mitbürgerchaft werde niemand etwas dagegen haben²⁾.“

Bei diesem letzten Versuch zu seiner Selbsterhaltung trat dem alten Staat als größtes Hemmnis sein eigenes Wesen entgegen. Nicht nur Trägheit und Standesegoismus — welche in reichlichem Maße mitwirkten — sondern auch seine eigenen Prinzipien standen einer wirksamen Reform im Wege. Das zeigt sich deutlich in der Stellung seiner kirchlichen und staatlichen Führer zu der Frage der Reform. Antistes Heß hatte wohl ein Entgegenkommen befürwortet, aber das Wesentliche einer Reform sah er nicht im Politischen, sondern im Sittlichen. „Besonders sagte er mit Nachdruck und Wärme: man solle jetzt doch nicht denken, daß mit Leistung des Huldigungseides ge-

²⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 17 (im Folgenden zit. als QSG 17), S. 127.

holzen sein werde. Wenn nicht dem Sittenverderbnis gesteuert werde, so helfe alles nichts. Und das Sittenverderbnis nehme nicht auf dem Lande den Anfang, sondern es komme aus der Stadt aufs Land heraus; die Stadtbewohner müssen also anfangen, denen auf dem Lande durch bessere Sitten ein gutes Exempel zu geben³⁾.“ Bürgermeister David von Wyß bemerkte zum Beschlüß des Großen Rates, ein Gutachten über Reformen vom Geheimen Rat einzuholen: „Glaubt doch nicht, daß Geben, Freiheiten erteilen die Ruhe wiederherstelle; nein, eine gerechte und großmütige Regierung ist besser⁴⁾!“ Der Korrespondent der Berlinischen Monatsschrift bekam „aus dem Munde der edelsten Ratsherren“ zu hören: „Gottlob, daß alles vorbei ist! ... Nun gebe Gott, daß wir Ruhe behalten, und die Unterbeamten so in Schranken der Ordnung gebracht werden, daß der ehrliche Landmann nicht mehr über Bedrückung zu klagen hat⁵⁾.“ Bedrückung des Landmannes durch die Unterbeamten war also das einzige, was dem Volk nach der Meinung der „edelsten Ratsherren“ Grund zu einigermaßen berechtigter Klage hätte geben können.

Bei solchen Gesinnungen war eine gründliche Reform ausgeschlossen. Die Verhandlungen darüber zogen sich denn auch in den Räten bis ins Jahr 1798 hin. Die Wirksamkeit der Reformen war von vornherein dadurch gelähmt, daß sie der Erhaltung des patriarchalischen Staates dienen sollten. Schon das Motiv und der Gesichtspunkt, von dem sie ausgingen, waren so gewählt, daß sie das Volk nicht befriedigen konnten. Denn dieses forderte letzten Endes nicht ein Geschenk, sondern Erfüllung eines Rechtsanspruches, nicht eine kleine Milderung, sondern eine Aufhebung des patriarchalischen Systems. Beim Abschluß des Stäfner Handels, in der Großenratssitzung vom 26. September 1795 erhielt der Geheime Rat mit Bugeordneten den in ganz allgemeinen Ausdrücken gehaltenen Auftrag, zu beraten, „was zur Befestigung der Ruhe des Vaterlandes dienen mag, besonders aber in Erwägung (zu) ziehen..., auf was Weise etwa weitere Bürgerrechtserteilungen statt haben könnten⁶⁾“. Bezeichnend ist die äußerste Vorsicht, mit welcher der Auftrag formuliert wurde. Außer der Bürgerrechtserteilung war keine

³⁾ QSG 17, S. 127.

⁴⁾ QSG 17, S. 129.

⁵⁾ Berlinische Monatsschrift, Februar 1796, S. 160.

⁶⁾ Staatsarchiv Zürich (im Folgenden zit. St.A.Z.), B II 1050, S. 230.

Reform ausdrücklich bezeichnet. Private Aufzeichnungen lassen erkennen, daß hinter dieser Knappheit die Absicht lag, die Reformberatungen möglichst geheim zu halten, um weder Hoffnungen noch irgendwelches Aufsehen zu wecken. Eine Befragung der Landschaft selbst lehnte der Große Rat entschieden ab. Er forderte lediglich seine eigenen Mitglieder auf, Beschwerden oder Anregungen persönlich beim Geheimen Rat einzureichen, „in Gesellschaft“ aber so wenig wie möglich von diesen Beratungen zu sprechen. Auch diese Aufforderung wurde nicht ins Protokoll gesetzt und somit nicht zum förmlichen Ratsbeschuß erhoben⁷⁾.

Der Geheime Rat begann erst im Dezember 1795 die Beratungen über die Reformen, nachdem er wahrscheinlich die Anregungen aus dem Kreis der Grossräte eingeholt hatte, von denen jedoch keine Spuren in den Akten zu finden sind. Am 21. Dezember wurden in einer langen Diskussion alle aufgetauchten Klagepunkte der Reihe nach durchgegangen. Der Rat gab einer Kommission den Auftrag, ein Gutachten über diese Fragen auszuarbeiten. Sie bestand aus den Mitgliedern der beiden Untersuchungskommissionen des Stäffner Handels, also aus lauter Persönlichkeiten, welche durch ihren direkten Kontakt mit den unzufriedenen Landleuten klare Einsicht in die Lage auf dem Land und in die Bedürfnisse der Landbevölkerung haben mußten⁸⁾.

Erste Reformmaßnahmen.

Am 12. Januar 1796 legte die Kommission dem Geheimen Rat ein ausführliches Gutachten vor, das in fünf Punkten sämtliche Reformen, welche in Betracht fielen, behandelte⁹⁾. Der 1. Punkt betraf die Eröffnung des Bürgerrechts an die Landbewohner. Der 2. Punkt war die Frage einer Reform der

⁷⁾ Diese Nachrichten finden sich übereinstimmend in der Sammlung von Aufzeichnungen zur Revolutionsgeschichte von Paul Usteri, Zentralbibliothek Zürich (im Folgenden zit. als ZBZ), Ms. H 503, S. 305 und in den Aufzeichnungen von Barbara Hefz-Wegmann, QSG 17, S. 129.

⁸⁾ St.A.B., B II 1077, S. 81.

⁹⁾ Das Gutachten der Kommission, datiert vom 11., vorgetragen am 12. Januar 1796, befindet sich im St.A.B., A 93. 3; Beschlüsse des Geh. Rates St.A.B., B II 1077, S. 83ff.

„Gerechtigkeitspflege“. Es handelte sich hier im wesentlichen um eine Reform des Sportelwesens und der Taxordnung in den Landschreibereien. Den 3. Punkt, die „freie Bewerbung der Güter“ erklärte die Kommission als „das höchste Ziel ihrer (der Landleute) Wünsche“. Viertens wurden Vorschläge zum Auskauf der letzten Feudalrechte leibherrlicher Herkunft gemacht, da „das Feudalrecht immer mehr als ein Druck der Menschheit betrachtet wird und sein Ansehen beinahe ganz verloren hat.“ Äußerst bezeichnend sind die Bemerkungen zu Punkt 5, zur Frage der Handelsfreiheit. Die Kommission ist zu der einmütigen Überzeugung gekommen, daß der gegenwärtige Zustand der beste sei, außerdem habe sie Anzeichen, „daß unser Landvolk von seinen irrgen Begriffen in etwas zurückgekommen sei und die Sache von einer vernünftigeren Seite zu beurteilen anfange“. Sie bleibt daher hier bei den allerallgemeinsten Vorschlägen: man solle in den Beratungen weder zu weit gehen noch alles von der Hand weisen, da der Wunsch nach Vorteilen zu tief in den Landleuten verwurzelt sei. Der Hauptgrund aber, warum man auch diese dornigste Frage nicht unbehandelt lassen kann, ist der, daß die Fabrikordnung so offen von den Leuten umgangen wird, daß man der Sache nicht länger zusehen darf, „ohne die Kraft der Regierung allzusehr bloßzugeben“. Aber diese Frage war so vielschichtig und so eingreifend in die Verhältnisse der ganzen Stadtbürgerschaft, daß man nicht wagte, an sie direkt heranzutreten, sondern eine Kommission bestellte, welche zuerst einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Fabrikgewerbes und des Großhandels zu verfassen hatte.

Der Kommissionsbericht vom 12. Januar 1796 ist nun der Ausgangspunkt für alle folgenden Reformversuche. Zuerst wurde die Eröffnung des Bürgerrechts in Angriff genommen. Nach langen Beratungen kam ein Reglement zustande, nach welchem dann am 24. und 26. April 1797 vom Großen Rat aus einer Liste von 51 Kandidaten, die sich gemeldet hatten, zehn neue Bürger ausgewählt wurden.

Neben der Bürgeraufnahme versuchte die Bürcher Regierung durch Milderung, Ablösung oder Regulierung gewisser feudaler Abgaben eine Versöhnung zwischen Stadt und Land zu fördern. Es war dies das einzige Gebiet, auf dem vor der Revolution gewisse Reformen zustande kamen. Man begann mit dem Auskauf des „Falls“ in der Herrschaft Grüningen. Am

3. September 1796 wurde die vom Landvogt angeregte „ehrerbietige Bitte“ der Herrschaft im Großen Rat verlesen und der Auskauf von den Rät und Burgern „nach ihren landesväterlichen Gesinnungen“ bewilligt¹⁰⁾). Bis Ende 1797 kauften auch die andern Herrschaften, in denen er noch bestand, den Fall aus, nämlich Wädenswil, Eglisau und Rönnau. Alle Vogteien erhielten am 28. November 1797 nach Abzahlung der Auskaufssumme eine feierliche Befreiungsurkunde¹¹⁾). Auch die „Fastnachtshühner“ wurden im Februar 1797 teils in eine Geldabgabe verwandelt, teils in den Ansätzen reduziert¹²⁾). Schließlich kam auch eine neue Landschreiberordnung zustande, welche die Landbevölkerung etwas erleichterte.

Damit aber war die Reformtätigkeit des alten Staates erschöpft. Über weitere Erleichterungen wurde zwar noch verhandelt, sie kamen aber nicht mehr zustande. Denn „der andern Sachen halber ging es sehr langsam zu und konnte man zu keinem Schluß kommen¹³⁾).“ Weder für die Frage der „freien Güterbewerbung“ noch die der Handelsfreiheit fand der alte Staat eine Lösung. Die letzte Frage, welche wenigstens noch ins Stadium der Diskussion kam, war die der Handelsfreiheit. Aber mitten in den nicht abgeschlossenen Diskussionen wurde der alte Staat von der Revolution überrascht. Es zeigte sich, daß die Reformversuche ihr Ziel völlig verfehlt hatten. Sie hatten das Volk nicht für den alten Staat gewinnen können. Am deutlichsten zeigt sich die Unmöglichkeit einer Versöhnung auf der Grundlage zaghafter Gnadenerteilungen in der Gemeindeversammlung von Wädenswil, welche über den Fallauskauf zu beschließen hatte. Hier stellten sich die revolutionär Gesinnten entschieden gegen einen Auskauf, da sie bereits in der festen Überzeugung lebten, daß das alte Regime bald von selbst einstürzen werde. Sie sahen daher in dem Vorschlag der Regierung nichts als einen Versuch, aus der Landbevölkerung noch in letzter Minute herauszupressen, was von ihr zu erhalten war. Vor allem sträubten sie sich, durch einen Auskauf der Feudalabgabe deren Rechtmäßigkeit und damit ihre eigene Leibeigenschaft anzuerkennen. Sie wollten „lieber den Tod

¹⁰⁾ St. A. B., B II 1053, S. 39.

¹¹⁾ St. A. B., B V 165, S. 105.

¹²⁾ St. A. B., B II 1077, S. 157, 166.

¹³⁾ BBG., Ms. H 505, Nr. 8, Bemerkung von Kunstpflieger P. Usteri.

ihrer Väter verzollen als freiwillig durch Anerkennung einer Knechtschaft ihre Schande unterschreiben¹⁴⁾“. Allerdings setzte sich diese Meinung nicht durch, so daß der Auskauf trotzdem zustande kam¹⁵⁾.

Diskussion über die Handelsfreiheit.

Im Laufe des Jahres 1797 wurde es immer deutlicher, daß auch der Schweiz Veränderungen bevorstanden. Seit dem Frühjahr war sie steigendem französischem Druck ausgesetzt. Das Schicksal Venedigs und Genuas zeigte, was veraltete Republiken von Seiten der Revolution zu erwarten hatten. Der Friede von Campo Formio (17. Oktober 1797), der auch in Zürich als das Ende des jahrelangen Kriegszustandes gefeiert wurde, lieferte faktisch die Eidgenossenschaft der Gnade Frankreichs aus. Schon griff die Revolution auch auf Schweizer Boden über. Den Verlust des Veltlins zu verhindern, machte die Tagsatzung nicht einmal einen Versuch. In der St. Galler Landschaft brachen Unruhen aus, und es war auch den vier Schirmorten nicht möglich, ihre Befreiung von der äbtischen Herrschaft aufzuhalten. Die Schritte zur Emanzipation, die der Zürcher Rat den Stäfnern als Hochverrat angerechnet hatte, mußte er hier billigen, ja z. T. selbst unterstützen. Auch in der Zürcher Öffentlichkeit selbst wurde das Herannahen einer Entscheidung spürbar. Im Februar 1797 unternahm die Zensurbehörde eine eigentliche Razzia durch den ganzen Bücherbestand der Stadt, bei Buchhändlern, Druckern, Bibliotheken. Man hielt es für notwendig, einmal genau zu überprüfen, ob keine revolutionäre Literatur sich unbemerkt verbreiten könne¹⁶⁾. Trotzdem war es möglich, daß der liberal gesinnte Dr. Paul Ulsteri, der spätere Bürgermeister, im Februar 1797 in der literarischen Gesellschaft einen öffentlichen Vortrag über die französische Revolution

¹⁴⁾ Über diese Opposition in Wädenswil s. Frei Diethelm, Die Entstehung der Lesegesellschaft Wädenswil, 1940, S. 141, und Materialien zur Geschichte des Standes Zürich, Straßburg 1797/98, Heft I, S. 41 ff.

¹⁵⁾ St. A. B., B VII 23, 9; Strickler Joh., Geschichte der Gemeinde Horgen, 1882, S. 308; über den Fallauskauf in Grüningen s. Strickler, Gustav, Geschichte der Herrschaft Grüningen, 1908. St. A. B., B II 1077, S. 130; Fallauskauf Eglisau B II 1077, S. 186.

¹⁶⁾ St. A. B., E I 24.

hielt. Er erklärte darin offen, daß die Revolution nicht das Werk einiger Menschen oder Zufälle, sondern die notwendige Folge der geistigen Entwicklung des ganzen Jahrhunderts sei¹⁷⁾. Die Rede Ulsteris zeigt, was ein Angehöriger der herrschenden Aristokratie bereits aussprechen durfte und wie viel die Öffentlichkeit bereits an revolutionsfreundlichen Äußerungen vertrug.

Das deutlichste Zeichen aber dafür, daß die Umwälzung sich Zürich selbst näherte, war die beginnende Diskussion über die Handelsfreiheit. Die Handels- und Gewerbeprivilegien waren der Bürgerschaft die wichtigsten unter ihren Vorrechten, die Handelsfreiheit dagegen galt den mächtigsten unter den Landleuten als das wertvollste Ziel ihrer politischen Bestrebungen. Im Jahre 1796 erschien in Zürich das „Politische Handbuch“ von David von Wyß, dem Sohne des regierenden Bürgermeisters¹⁸⁾. Dieses Buch ist die letzte klassische Darstellung des patriarchalischen Staates. Es kam Wyß darauf an, zu zeigen, wie der zürcherische Staat mit seinen mannigfaltigen Rechtsabstufungen ein Gebilde von einer beinahe vollkommenen inneren Harmonie darstelle, wie in ihm für alle Volksklassen gesorgt sei, wie auch die Einschränkungen nur dem wahren Wohl des Volkes dienten. Von diesem Gesichtspunkt aus verteidigt er die Privilegien der Stadt. Zu den Einschränkungen im Handel sagt er: „Diese dem Anschein nach etwas drückenden Einschränkungen sind aus vielen politischen und moralischen Ursachen für das Landvolk selbst, wie die Erfahrung zeigt, wirklich vorteilhaft“. Denn die bestehende Fabrikordnung schützt Tüchler und Träger vor der Gefahr des Falliments, welcher der städtische Großkaufmann ausgesetzt ist, außerdem schützt sie den Weber und Spinner vor Ausbeutung durch seine reicherer Dorfgenossen. „Endlich ist noch zu bemerken, daß die Einführung einer gänzlichen Handelsfreiheit, durch plötzliche Vermehrung der eigentlichen Kaufleute und andre Folgen mehr, vielleicht den Flor unserer Handlung untergraben und den Staat einer Hauptquelle seiner Einkünfte berauben würde, woraus doch so viele Wohltaten vorzüglich auf die Landschaft zurückfließen¹⁹⁾.“

¹⁷⁾ Manuskript der Rede BVB, Ms. Fa Hirzel 425 a.

¹⁸⁾ Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich. 1796.

¹⁹⁾ Politisches Handbuch, S. 288 ff.

Die Reformpartei in Zürich legte von Anfang an, sobald die Forderungen vom Lande her laut wurden, den Finger auf diesen Punkt. Schon 1794 stellte der Obmann Füzli, einer der liberalsten Geister des alten Regiments, im Geheimen Rat den Antrag, die Frage der Handelsfreiheit zu erörtern. Er wurde aber schroff zurückgewiesen²⁰⁾. Sogar bis in die Fünfte drangen derartige Anträge. So erklärte auf dem Rüden am 30. Juni 1795 Constaffelherr Johannes Werdmüller, die Hauptfrage des Stäffner Handels betreffe die Handelsfreiheit. Und da diese „bald in allen Winkeln der Welt eingeführt sei, besonders aber in allen andern Orten der Schweiz, so werden wir uns das wohl auch müssen gefallen lassen; denn hätten die Väter der Landleute das Joch getragen, so folge daraus noch nicht, daß die Söhne es auch tragen müssen“. Der Antrag hatte aber keine weiteren Folgen²¹⁾.

Die Frage der Handelsfreiheit ist aber nicht nur materiell die bedeutendste Frage der Zeit, sie ist zugleich das Musterbeispiel für den Gegensatz zwischen dem neuen und dem alten Denken und den beiden Gesinnungen, die sich gegenüberstanden. Die Landleute fühlen sich durch die Zurücksetzung in ihrer Menschenwürde verletzt und berufen sich auf die Menschenrechte. Mit diesen verbindet sich das materielle Bedürfnis nach größeren Verdienstmöglichkeiten. Schon das Stäffner Memorial berief sich auf „den Geist der Zeit und das gegenwärtige Bedürfnis²²⁾.“

Seit dem Frühling 1797 trat nun die Frage der Handelsfreiheit immer mehr in den Vordergrund. Eine Regierungskommission war schon seit Anfang 1796 bestimmt, um diese Frage zu behandeln. Doch war es bei der bestehenden Gesinnung unmöglich, zu irgendwelchen wesentlichen Anträgen zu kommen. So begann nun 1797 eine Diskussion und Agitation unter der Bürgerschaft — ein für Zürich ungewohntes Schauspiel, und ein deutliches Zeichen der herannahenden und nicht mehr aufzu haltenden Revolution. Von zwei Seiten her wurde die Regierung unter Druck gesetzt. Von der einen Seite kamen die immer stärker drohenden Forderungen der Landleute, die auch in der Stadt selbst immer kühnere Verteidiger fanden. Von der andern Seite aber beschwerte sich die städtische Kaufmannschaft über

²⁰⁾ QSG 17, S. 76.

²¹⁾ QSG 17, S. 68.

²²⁾ QSG 17, S. 244.

mangelhafte Handhabung der Fabrikordnung und Ouldung der Kontrebande, welche ihr großen Schaden zufüge. „Man fing an, den Landleuten des Contrebandehandels und anderer Fabric-sachen halber durch die Finger zu sehn. Unsere Stadtbürger litten sehr darunter, und wurden Beschwerden darüber in Memorialien herumgebotten.“²³⁾

Am 16. März 1797 legte die Kommission für Handelsfragen einen ausführlichen Bericht über die Lage des Handels vor dem Geheimen Rat ab²⁴⁾. Von vornherein stellte sie fest, daß es bei der „sorgenwollen Lage des Handels“ bedenklich wäre, Änderungen vorzunehmen. Anderseits berichtete sie von einer Unterschriften-sammlung der „hiesigen Negozianten“ für eine genauere Hand-habung der Handelsverbote. Diesem „ungewohnten Betrieb“ müsse die Regierung zuwokommen, zumal einiges auf das Land „transpiriert“ sei und dort „Sensation erweckt“ habe. Der Ge-heime Rat gibt zu, daß die Handelsvorschriften in den letzten Jahren außer Acht gelassen worden seien. Er kennt die Notwen-digkeit, das Interesse von Stadt und Land so zu vereinigen, daß den Beschwerden beider Seiten abgeholfen werde. Als „fixes Prinzip“ aber setzt er fest, daß der Absatz ins Ausland an die Stadt gebunden bleibe, damit ihr Lebensunterhalt sowie die Zolleinkünfte des Staates gesichert seien. Die Beschwerden der beiden Seiten werden einander klar gegenübergestellt. Die des Landes betreffen den Zwang, den Rohstoff in der Stadt zu kaufen, das Verbot des Außenhandels und die Gefahr der Arbeitslosigkeit, sobald die Städter die Fabrikate der Landleute nicht kaufen. Die Kaufleute der Stadt dagegen klagen über Schleichhandel, welcher die Ware verteuere und über die Kon-kurrenz Winterthurs. Der Geheime Rat gab der Kommission den Auftrag, das rechtliche Verhältnis zwischen Zürich, Winter-thur und der Landschaft nach den Akten genau festzustellen und über folgende drei Punkte ein Gutachten einzureichen:

1. ob der Einkauf von Rohstoffen frei gegeben werden könne,
2. ob der Absatz in der Stadt durch einen Wochenmarkt und andere Mittel erleichtert werden könne,
3. über eine evtl. Erlaubnis an das Land, Außenhandel zu treiben.

²³⁾ Bemerkung von Zunftpfleger P. Usteri, ZBZ Ms. H 505, Nr. 8.

²⁴⁾ St. A. B., B II 1078, S. 160.

Auftreten Jakob Rordorfs.

Ein Gutachten über diese Fragen ist jedoch, soviel dem Verfasser bekannt ist, nie vor den Großen Rat gekommen. Trotzdem wußte man in der Stadt, daß in der obersten Behörde über Reformen der Handelsordnung verhandelt wurde. Es entstand eine allgemeine Erregung, da die Interessen fast aller Bürger dadurch berührt wurden. Immer mehr sahen sich diese veranlaßt, sich selbst zu der Frage zu äußern und sie vor die Öffentlichkeit zu tragen.

Die erste Stimme aus der Bürgerschaft, welche sich in dieser Frage direkt an die Regierung wendete, war diejenige Jakob Rordorfs²⁵⁾. Rordorf war in Zürich stadtbekannt als unruhiger Geist und eifriger Anhänger der französischen Ideen, als ein Mann, „der immer bei der Hand ist, wenn der Regierung etwas zur Last gelegt wird²⁶⁾“. Bereits 1792 hatte er zusammen mit seinem gleich noch zu nennenden Gesinnungsgenossen David Vogel der Regierung zu schaffen gemacht. Als Sprecher der Handelschaft reichte er nun am 11. September 1797 bei Ablieferung des Zolls an Seckelmeister Hans Caspar Hirzel eine Eingabe zu Handen des Geheimen Rates ein. Er berief sich darin auf die „allgemeine Sag“, daß die Handelsvorrechte der Stadt nicht mehr eingehalten werden sollten. Für diesen Fall meldet er die Forderung der Stadtkaufleute an, daß alle Handeltreibenden den Zoll zu entrichten hätten, sonst hätten die Kaufleute der Stadt sich über Ungleichheit zu beklagen. Aus „wahrer Vaterlandsliebe“ habe er diesen stillen Weg gewählt, um „diese bekandt allgemeine Klage“ vorzubringen und er ermahnt die Obrigkeit, ihn nicht in die Notwendigkeit zu versetzen, sie vor die Öffentlichkeit zu tragen²⁷⁾.

²⁵⁾ Jakob Rordorf, 6. November 1736—2. März 1811, zuerst Krämer, später Kaufmann, wohnhaft im Haus zum Alfen, Münsterhof 14, Bünftter zur Saffran 1761, Hauptmann der Artillerie 1788, Mitglied der Munizipalität 1798, der Verwaltungskammer 1799. Vor seinem Haus stand 1798 der viel verspottete Freiheitsbaum. Als Anhänger der Revolution wurde er bei der Reaktion während der österreichischen Besetzung der Stadt öfters belästigt. Karl Keller-Escher bezeichnet ihn in seinem Promptuar (BB) als „Handlanger der Revolution von 1798“. Vgl. Mitteilungen über das Rordorf-Geschlecht 1920, S. 216—222.

²⁶⁾ QSG 17, S. 19.

²⁷⁾ Die Quelle der folgenden Ausführungen zu den Diskussionen über die Handelsfreiheit sind die Aufzeichnungen des Zunftpflegers Paulus Ulsteri,

Die Mahnung Rordorfs hatte aber keine Wirkung. Die Regierung brachte die Frage der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land nicht vor den Großen Rat. So sah sich Rordorf veranlaßt, am 10. Dezember 1797 ein noch schärferes Schreiben an den Seckelmeister zu richten. Er weist darin mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, ohne jeden Aufschub das Zutrauen des Landvolkes wieder zu gewinnen. Denn dessen Zufriedenheit sei unentbehrlich für die Geschäfte des Zürcher Handels. Um dieses Ziel zu erreichen, gebe es aber neben einer Minderung der städtischen Handelsvorrechte kein anderes Mittel, als den Verurteilten von 1795 Amnestie zu erteilen. So greifen die verschiedenen Probleme ineinander. Rordorf betont die Dringlichkeit einer Entscheidung. Nur durch die Zusage, daß die Fragen vor den Großen Rat gebracht würden, habe er sich, wie andere Mitbürger, von einem Buntanzug abhalten lassen. Er fordert Hirzel auf, seinen Einfluß geltend zu machen, damit diese Zusage gehalten werde. Es zeigt sich, daß bei einsichtigen Kaufleuten die Reformen aus rein geschäftlichen Erwägungen als Notwendigkeit erschienen.

Votum David Vogels.

Und Rordorf stand nicht allein. Er wurde auf der Bunft vom Zuckerbäcker David Vogel sekundiert. Vogel war für seine berufliche Ausbildung weit gereist, dabei nach London und Wien gekommen und brachte aus der Fremde liberale Ansichten nach Hause, so daß er sich der Patriotenpartei anschloß²⁸⁾. Während

BB, Ms. H 505, Nr. 8. P. Usteri-Nüseler, 22. August 1739—4. März 1827, Kaufmann, Teilhaber der Handelsfirmen Martin Usteri & Söhne sowie Usteri, Ott, Escher & Co., seit 1770 Buntspfleger zur Waag. Vgl. über ihn Ragionenbuch 1789, St. A. B., D 56, S. 131. Über seine Sammlungen zur Revolution s. QSG 17, S. XVI.

²⁸⁾ David Vogel, 16. Januar 1760—25. Januar 1849, Zuckerbäcker im Hause zum gelben Hörnli, Niederdorfstr. 15. 1792 hatte er als Artilleriehauptmann an der Grenzbefestigung bei Basel teilgenommen und war nach der Rückkehr zum erstenmal mit Kritik an der Regierung hervorgetreten. Er war mit Johann Wegmann, dem späteren helvetischen Senator verschwägert und galt als ein Hauptanhänger der Revolution und Freund der Landschaft. Vgl. QSG 17, S. 46, 179; Die Familie Vogel in Zürich, Zürich 1937, S. 77. Karl Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. III, S. 92, 102, 167.

Rordorf zum Verzicht auf seinen Gunstantrag gebracht werden konnte, ließ sich David Vogel nicht davon abbringen, einen Anzug in derselben Frage auf der Kunst zur Saffran am 10. Dezember 1797 wirklich vorzutragen. Er lautete:

„Möchte es unserer hohen Regierung gefallen, diejenigen Landleute, die städtischen Erwerb treiben wollen, unter gerechten und billigen Bedingungen in unsere Stadt als Bürger aufzunehmen, insofern sie ihre Hantierung oder Handel in der Stadt betreiben und darin wohnen wollen. Möge diese Maßregel, die die gestörte Ruhe unsers Vaterlands herstellen und die Herzen des ganzen Landes vereinigen könnte, bei den Verhandlungen über das Reglement unseres Commerzwesens diejenige Ehrenkommission, die sich damit beschäftigt, nicht aus dem Auge verlieren, umso mehr, da dies Verhältnis zwischen Stadt und Land jedem, der unsere Geschichte sich einigermaßen mit Nachdenken bekannt gemacht hat, als ehmals würklich existierendes Verhältnis bekannt sein muß und wodurch unsere Verfassung im mindesten nicht verletzt wird.“

Der Antrag erregte heftigen Widerspruch, da er die Verfassung verlehe und das städtische Handwerk ruiniere. Vogel sah sich daher veranlaßt, eine schriftliche „Legitimation“ zu verfassen. Diese Verteidigungsschrift ist interessant durch ihre scharfe Gegenüberstellung des alten und des neuen Prinzips der Gemeinschaft und durch den Versuch, beiden auf Grund der zürcherischen Tradition gerecht zu werden. Es treten sich hier, nicht in theoretischer Form, sondern in rein praktischen Erwägungen, die zwei feindlichen Prinzipien gegenüber. Auf der einen Seite erkennt Vogel den Anspruch der Stadt auf ein Handelsprivileg, da der Städter nicht Landwirtschaft treiben könne und daher auf diesen Erwerbszweig angewiesen sei. Außerdem sei eine Konzentration des Handels notwendig, da sie eine polizeiliche Überwachung ermögliche und den Fremden das Bereisen des ganzen Landes erspare. Auf der andern Seite aber erkennt er ebenso das Recht des Landmanns, seine Talente auszuüben, womit er implicite die Menschenrechte vertritt. Zürich darf nicht der einzige Ort bleiben, wo ihm diese Möglichkeit vorenthalten ist. Um diese beiden gleichberechtigten Gesichtspunkte zu vereinigen, geht Vogel auf den ursprünglichen

Sinn und Inhalt der Verfassung zurück. Er macht darauf aufmerksam, daß die Sistierung der Bürgeraufnahme seit 1679 eine politische, nicht eine rechtliche Maßnahme gewesen sei, daß die Verfassung die Aufnahme von Bürgern zulasse, daß die Sistierung auf der falschen Annahme beruhe, der Gewinn aus dem Handel sei eine konstante Größe. So führt er zur Verteidigung seines Vorschlages vier Gründe an:

1. bestreitet niemand, daß die Eintracht zwischen Stadt und Land gestört und ihre Herstellung das dringendste Problem des Staates sei. Das von ihm vorgeschlagene Mittel sei dazu geeignet, da es dem Landmann die bürgerliche Existenz verleihe, nach der er strebe. Denn es würde nur noch von seinem Willen abhängen, ob er Bürger werden wolle.
2. Dieses Mittel verletzt weder die Verfassung noch wirtschaftliche Interessen der Stadtbürger, da die Stadt durch vermehrten Handel nur reicher werden könne.
3. Würde sein Vorschlag durchgeführt, so könnte und würde man mit besserem Gewissen die Contrebande bekämpfen.
4. Anderseits würde eine Erweiterung der Handelsfreiheit auf das Land eine Schädigung sowohl der Stadt wie des Landes bedeuten.

Der Vorschlag Vogels war ein Versuch, den alten Korporationenstaat mit dem neuen Prinzip der Menschenrechte zu verbinden, ein Versuch, der aber nicht theoretischer Überlegung, sondern dem Bedürfnis des praktischen Lebens entsprang. Vom Korporationenstaat sollte der Teil erhalten bleiben, durch den er sich bewährt hatte: das innere Gleichgewicht zwischen den Ständen und Berufen, durch welches jeder zu einem ihm angemessenen Einkommen gelangt war. Anderseits war in den Landleuten der Anspruch auf Gleichberechtigung erwacht, und Vogel erkannte seine Berechtigung. Ihre Forderung entsprach dem Geist der Zeit und war dadurch zu einer Kraft geworden, mit der man rechnen mußte. Auch ihr wollte sein Vorschlag gerecht werden. Er war jedoch nicht als bloßer Kompromiß oder als Notlösung gemeint. Was Vogel suchte, lag in der Linie bester schweizerischer Tradition: er suchte einen Standort zu erreichen, von welchem aus die Bedürfnisse der Gemeinschaft und die Würde des Individuums sich nicht mehr widersprachen, wie

dies im Kampf zwischen Revolution und Gegenrevolution der Fall war, sondern sich ergänzten. Der Bestand und die Harmonie zwischen den Berufen und Ständen sollte durch differenzierte Sonderrechte gewahrt bleiben. Anderseits sollte die Zugehörigkeit zu dem einen oder dem andern Stande nicht mehr von der Geburt, sondern von dem freien Willen und dem Talent des einzelnen abhängen.

Votum Paulus Usteri.

Vogels Vorschlag rief eine heftige Diskussion innerhalb der Bürgerschaft hervor. Es wurde eine ganze Anzahl Gegenschriften gegen seine „Legitimation“ verfaßt und herumgeboten. Die gründlichste und tiefgreifendste Äußerung zu dieser Frage von der konservativen Seite her stammt von Zunftpfleger Paulus Usteri selbst. Usteri hat sich eingehend mit allen die Revolution betreffenden Fragen beschäftigt, wie ja die von ihm angelegte Sammlung bezeugt. Unter den Äußerungen zur Frage der Handelsfreiheit findet sich auch eine von ihm selbst, bezeichnet als „Reflexiones von PU“²⁹⁾.

Usteri bekennt offen, daß er die Erhaltung des Alten jeder Änderung vorziehen würde, da es sich bewährt habe. „Vollkommen stimme bey, daß es unendlich glücklicher und für alle Stände heilsamer wäre, wann, so wie alle Sachen, also auch die Handlung in Ausland bey der alten bisherigen Übung und Einrichtung verbleiben könnten, dafür die allgemeine Erfahrung und der zu Stadt und Land herrschende glückliche Wohlstand überzeugend spricht. Und daß also, wann nur die geringste Öffnung und Abänderung, auf welcherley Art es immer wäre, gemacht oder gestattet wird, der Broderwerb und das Glück der Bürgerschaft und selbst des größeren Theils der Landschaft unausweichlich darunter leiden, und daraus nach und nach unsere Constitution und unser Stadtwesen in große Gefahr gerathen muß.“

Ebenso stark wie seine Verehrung des Alten ist aber sein gesundes Gefühl für den Geist der Zeit, für die wahren Lebensbedürfnisse und das erwachte Gefühl der Menschenwürde bei der Landbevölkerung. So stellt er sich mutig auf den Boden der

²⁹⁾ ZBZ, Ms. H 505, Nr. 8.

Satsachen. Zwar wäre das Beste die Erhaltung des Alten. Doch sieht Usteri klaren Auges, daß dies nun einmal nicht möglich ist, und so erklärt er entschlossen, es sei besser, „im Anfang geringeren Forderungen Gehör zu geben und nicht durch Widerseklichkeit die Gemüter und Leidenschaften mehr zu spannen und sich gedoppelten Forderungen und Ühlen preis zu geben“. Die Ursachen dieser neuen Zeitlage erkennt er in ihrer ganzen Weite.

Es sind:

1. der Geist der Zeit, der nach den Menschenrechten verlangt;
2. die „selbstige Veranlassung eines Teils unsers commercierenden Publici“ (d. h. die Agitation in der Stadt selbst);
3. die „Abweichung von den heilsamen Fabric Ordnungen“;
4. „der sträfliche Druck und Eigennutz unserer L. Landleute.“

Deutlich erkennt er die Zeichen der Zeit und nennt sie beim Namen: den unwiderstehlichen Zug, das Leben nach Prinzipien zu gestalten, den Trieb gerade der reichen und gebildeten Schicht, mit allen Mitteln ihren äuferen Wohlstand zu steigern, die Gefahr, daß das Volk, das jetzt zu drei Vierteln noch zufrieden ist, sobald eine Krise eintritt, den Freiheitsparolen der Großen folgen wird, auch wenn es dadurch auf weite Sicht sein eigenes Verderben bereitet. Usteri sieht also klar, daß das Zürich von 1797 nicht mehr das Zürich von 1700 ist. Das Gemeinwesen hat eine Entwicklung genommen, welche sich nicht mehr rückgängig machen läßt. Der Handel hat den Luxus in alle Stände gebracht, so daß er zu einem Lebensbedürfnis geworden ist, er hat die Bevölkerung des Kantons vermehrt, die jetzt mit ihren erhöhten Bedürfnissen ernährt werden muß, er hat vor allem eine Klasse von Fabrikanten erzeugt, welche „uns über den Kopf gewachsen und nun das Messer an die Brust sezen“. Auf der andern Seite hat er ein offenes Herz für die Nöte und Bedürfnisse des Arbeiters und erkennt daher auch die Fehler, welche die Stadt gemacht hat. Sie hat es versäumt, für die Baumwollindustrie ebenso feste Taren einzuführen wie für Wolle und Seide, so daß die Arbeiter jeder Konjunkturschwankung ausgesetzt wurden und in ein Schwanken zwischen Verschwendung und Not hineintrieben. „Allein beym Baumwullen verhältet es sich ganz anders, entweders ein fast gedoppelt erhöhter oder das andere Mahl ein

fast gedoppelt verminderter Lohn. Beym einten wird der größte Theil $\frac{3}{4}$ zur Ausschweifung, Pracht, Prasserey und Wollust hingerissen, beym andern durch obige Ausschweifungen nichts vorgekehrt, und des guten Lebens gewohnt, in Mangel, Dörftigkeit, Dieberey und manchmal in Verzweiflung gestürzt.“ Vor allem aber rügt er heftig die Einstellung des städtischen Fabrikanten, welche sich so verhält, wie wenn der Landmann um seinetwillen da wäre und ihm, wenn er ihm selbst keine genügende Arbeit geben kann, nicht erlauben will, sie anderswo zu suchen, „da er doch unmöglich aus der Luft leben kann“.

So kommt Usteri dazu, daß, wenn er auch die neuen Bedürfnisse der Arbeiter und Landfabrikanten innerlich nicht billigt, er doch mit ihnen als realen Mächten rechnet und sich verpflichtet fühlt, zu ihnen ein positives Verhältnis zu finden. Wenn der alte Staat überhaupt gerettet werden soll, kommt es darauf an, die neuen Kräfte, die nun einmal da sind, als solche ernst zu nehmen und sie in die Ordnung der Gemeinschaft einzugliedern. Hier erklärt Usteri offen und klar, daß die Mittel, welche der aufgeklärte Staat des 18. Jahrhunderts angewendet hat, nicht mehr genügen. „Und da ist weder mit landwirtschaftlichen Vorschlägen noch mit Moralisieren zu helfen, deren ersteres erfordert Geld als der Nervus rerum und geübte Händ und zu letzterem muß das ermunternde Beispiel von der Stadt gegeben werden.“ Worauf es ankommt, ist, daß die Stadt die Verpflichtung erkennt, dem Arbeiter, „der nun einmal zur Fabricarbeit gezogen und gewöhnt ist“, ein gesichertes Einkommen zu schaffen, und dem Landfabrikanten einige Freiheit im Einkauf der Rohmaterialien zu geben, damit er sich „gegen den Eigennutz und Druck wuchersüchtiger Leuthen, dergleichen es unter allen Berufs- und Erwerbsarten immer gibt“, schützen kann. Es „muß dafür gesorgt werden, daß in keinem Fall es unserem Volk an einem hinlänglichen Verdienst und Erwerb seiner nöthigen Nahrung nicht bloß zur äußersten Nothduft, sondern zu einem den Zeitumständen angemessenen, ehrlichen Auskommen fehle.“ So macht Usteri folgende konkrete Vorschläge:

1. Sollen Wochenmärkte zum Absatz der Fabrikwaren eingeführt werden, wo der Landmann Gelegenheit erhält, sich auf erlaubte Weise einen angemessenen Unterhalt zu suchen, wenn der Bürger ihn ihm nicht mehr zu bieten vermag.

2. Es „muß der ehrliche Handarbeiter . . . entweder durch einen ununterbrochenen Verdienst oder in Jahren, wo die Handlung krank wird, durch Unterstützungen aus zu dem Ende hin zu errichtenden Föinden oder in anderweg seines ehrlichen und nicht bloß eines täglich mit Kummer das Leben verzehrenden schmalen Unterhalts gesichert werden“, womit vom alten Staat her zum ersten Mal der Gedanke der Arbeitslosenversicherung geäußert wird.
3. Kommt es aber darauf an, daß die bestehenden Gesetze streng und unparteiisch gehandhabt werden.

Wesentlich ist aber nicht nur der Inhalt der Vorschläge Usteris, sondern die Gesinnung, aus welcher sie entspringen. Sein Hauptgesichtspunkt ist nicht die Steigerung des Wohlstandes, sondern eine soziale Ordnung, welche ein inneres Gleichgewicht besitzt und dadurch imstande ist, soziale Gerechtigkeit walten zu lassen. Er ist aber zugleich aufgeschlossen genug, um in diese soziale Gerechtigkeit auch die neu entstandenen Bedürfnisse auf dem Lande einzubeziehen. Wichtiger, als daß die bestehenden Macht- und Besitzverhältnisse erhalten bleiben, ist ihm, daß diese soziale, auf das Gleichgewicht des Ganzen gerichtete Gesinnung erhalten bleibt. Seine größte Sorge ist daher nicht der neue Wohlstand der Landfabrikanten, sondern ihre Gesinnung: „es geht ihnen wie allen Menschen: nicht zufrieden mit einem schönen Glückszustand wird seyn Bestreben nach größerem immer stärker und sucht jedes Band, das ihne daran hindert, zu zerreißen“. Was eine mögliche Schmälerung des städtischen Einkommens betrifft, so findet er sich mit dieser Möglichkeit leicht ab, ja, er weiß sie sogleich von ihrer positiven Seite zu nehmen. „Wenn auch der Vorteil bei Verteilung unter mehrere für den einzelnen geringer ist, schranket sich jeder Menschenfreund in seinen Bedürfnissen gerne ein und wird dadurch mehrere Sparsamkeit und Tugend erzwecket.“ In dieselbe Gesinnungsrichtung gehört die Ablehnung jeder Reform, welche zu Konzentrierung des Reichtums in wenigen Händen führen könnte, was vor allem die Folge der Handelsfreiheit wäre. Denn konzentrierter Reichtum gibt wenigen Gewalt über alle. „Alle andern werden von ihnen verschlungen und müssen zuletzt vererben“, das innere Gleichgewicht der Republik wäre zerstört. Dieses Gleichgewicht zu hüten, indem sie auch neu auf-

tauchenden Bedürfnissen gerecht wird, ist die Aufgabe der Regierung. Wenn dies das Motiv ihres Handelns ist, dann darf sie auch mit gutem Gewissen an der alten Ordnung festhalten, „dann kann auf solche Weis der freye Handel kek ohne Gefahr dem Bürger in der Stadt nach alter Übung souteniert werden“.

Diese Haltung ist aber zugleich im Überirdischen verankert und findet dort ihre feste Stütze. „Immer hat es unruhige Köpf gegeben, die Veränderungen begehrten, weil den unruhigen die Ordnung und Ruhe nit behaget, und dergleichen wird es immer geben. Allein wenn eine Regierung die Religion als der Grundpfeiler aller geistlichen und leiblichen Glückseligkeit der Menschen und als der einzige sichere Anker, welcher die Welt in allen Stürmen aufrecht erhältet, ehret und übet, wann sie weizlich, mild und wohl regieret, durchgängig gleiche Justiz hältet, niemand zulieb, niemand zuleid, keiner Interpretation oder Willkür in den Gesezen Platz gibt, das Allgemeine immer im Aug hat, den Wert und die Ehre des Armen wie des Reichen schätzt und schonet und wohl und getreu mit dem gemeinen Gut haushaltet, darf und kann ohne die mindeste Gefahr ihre Eidspflichten erfüllen und fest in der Execution allgemein für Stadt und Land gleich heilsamer Gesezen seyn. Sie hat alle Wohlgesinnte, besonders aber Gott für sich, und wann Gott für uns ist, wer mag wieder uns seyn?“

Die übrigen Voten erreichten nicht mehr dieselbe Weite des Gesichtskreises wie diejenigen von Vogel und Usteri. Sie bringen auch keine wesentlich neuen Argumente. Doch sind sie aufschlußreich für die Haltung des altgesinnten Stadtbürgers. Einige ihrer wesentlichen Gedanken sollen daher noch mitgeteilt werden.

Weitere Voten.

Ein *Anonymous* bringt gegen Vogel folgende Argumente vor:

1. Hätte er seinen Vorschlag, „um erwékende Gärung auszuweichen“, nicht auf der Zunft, sondern „stiller“ vorbringen sollen. Sonst sei er „aller Überlegung würdig“. Es ist die typische Furcht vor der Publizität.
2. Würde ein Anwachsen der Stadt für alle von Schaden sein, da physische und geistige Krankheiten sich in den Städten vermehren.

3. Sei eine Vermehrung von Handel und Industrie kein wahres Bedürfnis für das Land, und daher nicht zu fördern. Ein Gesichtspunkt, der ganz von den Bedürfnissen des Ganzen ausgeht, ohne die neuen Bedürfnisse des Individuums zu berücksichtigen und in der Gesinnung der Sittenmandate verhaftet bleibt.
4. Dürfe dieser Gegenstand, von dem das Wohl und Wehe des Vaterlandes abhänge, nicht überstürzt, sondern müsse reiflich erwogen werden, womit ja die Regierung beschäftigt sei. Dies schreibt der Verfasser kaum ein Vierteljahr vor dem Untergang dieses Vaterlandes. Eine solche Stellungnahme, welche noch im Augenblick höchster Not und Dringlichkeit an der alten Gewohnheit behäbiger Erdauerung von Beschlüssen festhalten will, ist ein Beispiel dafür, wie wenig auch die äußerste Gefahr imstande war, die Gewohnheiten und das Denken des altgesinnten Zürchers zu beeinflussen.

Ott von der Thorgasse³⁰⁾ vertritt am unbedingtesten die Überzeugung von der Güte des Alten. Ganz im Sinn von Wyzens Politischem Handbuch erklärt er den Wohlstand des Landes geradezu als eine Folge der „weisen“ Gesetze, durch die allein er auch erhalten bleiben könne. Die Beschränkung der Landleute sei daher auch für sie eine Wohltat, und nur für einen Betrachter „ohne Lokalkenntnis“ scheine sie eine Ungerechtigkeit. In den „Stiftern unserer ihnen mißlungenen Unruhen“ sieht er nur Leute, welche „jede Verpflichtung gegen die menschliche Gesellschaft und gegen bürgerliche Verträge auf die Seite sezen und Privatwohlstand, Befriedigung von Selbstsucht und Ehrgeiz auf die Trümmer der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit bauen wollen“. Überdies verlange nur eine Minderheit die Handelsfreiheit, da die Mehrheit sich bei der alten Sicherheit wohler befindet. Dann äußert er sich gegen die zwei möglichen Änderungen.

1. gegen die Handelsfreiheit spreche: daß „bei dieser Handelsart nicht der Wohlstand des Ganzen erzwecket, sondern eine unrepublikanische Disproportion der Glücksumstände er-

³⁰⁾ Hans Caspar Ott, 2. April 1758—15. August 1818, Kaufmann an der Torgasse, Zünftiger zur Zimmerleuten, Deputierter der Zunft bei der Regimentsänderung 1798. Promptuar Carl Keller-Escher, Band 6, Nr. 6.

zeugt wird, welches gefährlich in unserer Verfassung wäre“. Der „Fabrikationshandel“ würde in „Spekulationshandel umgestaltet“.

2. Freie Markttage dagegen würden durch übermäßige Konkurrenz auf den Preis drücken, woran einzig der Fremde gewinnen, alle Klassen des Landes selbst aber verlieren würden. In diesem Argument wirkt noch die alte unbewußte Überzeugung fort, daß der Gewinn aus dem Handel eine mehr oder weniger konstante Größe sei, so daß bei einer Steigerung der Produktion und des Angebotes nur „allgemeines Ellend und Zerrüttung“ der Vaterstadt zu erwarten wäre. So schließt Ott mit einem bewegten Appell zur Erhaltung der „Constitution“. „Seegenwoll für Stadt und Land war die bisherige Ordnung, oh! möge sie bleiben, Neid und Mißgunst und jede Leidenschaft, die eine Abänderung erschleichen will, beschämt schweigen müssen und der bescheidene Bürger sowie der ruhige zufriedene Landmann nur einen Wunsch, das allgemeine Wohl und innere Eintracht und Zufriedenheit hegen. Dann wird der Druck immer weniger, des Wohlstands immer mehr werden, und nur die Abhängigkeit von weisen Gesetzen, welche Recht und Eigentum, Ehr und Leben einem jeden schützen, wird in unserm Land bekannt und das Verhältnis des Bürgers zum Landmann so seyn, wie die Verhältnisse verschiedener Glieder einer friedlichen Familie.“

Heidegger³¹⁾ äußert dieselben Gedanken wie Ott. Er begründet sie aber prinzipieller aus dem allgemeinen Gesellschaftsvertrag. „Der Großhandel mit Bedürfnissen des Luxus und mit Landesfabrikaten gehört den Städten. Der Genuss dieses Monopols rechtfertigt sich dadurch, weil die Stadtbewohner dem wichtigsten Geschäft zur Erhaltung des menschlichen Lebens, der Agrikultur auf keine Weise obliegen können und weil diesen zum Erwerb des täglichen Brods nichts anderes übrig bleibt als Speculation im Handel und die Handwerk und Künste des Luxus, die dem Landbaur entbehrlich sind oder sein sollten.“

³¹⁾ Wahrscheinlich Conrad Heidegger, 21. Januar 1748—29. Juni 1808, Bünster zur Schmidten, Vogt zu Mendrisio, flüchtet bei der Revolution 1798 nach Konstanz. Promptuar Carl Keller-Escher, Band 3, Nr. 115.

Diese Ordnung gehört zu dem allgemeinen gesellschaftlichen Vertrag, daß das Land die Lebensnothwendigkeiten verschaffe, und die Städte die Kleidung und die zufällige Bedürfnisse. Auf solche Weis biethen Stadt und Land einander Hand zum allgemeinen Wohlstand, und das Produkt eines jeden Individuumus gibt den allgemeinen inländischen Handel.“ Dann führt er auch die üblichen Gründe gegen die Handelsfreiheit an: daß sie die Stadt ruinieren müßte, daß sie nur wenigen zu übermäßigem Reichtum verhülfe, daß sie dem Staat seine beste Finanzquelle verschließen würde. Auch er führt als Ursache der neuen Forderungen den Egoismus der Landleute an. „Diese wollen nun die Hand nicht mehr an den schwernen Pflug leggen, sondern suchen lieber ihr Glück in dem Manufacturwesen. Diesen gewesenen Güterbauern will nun das non plus ultra nicht gefallen. Das Streben nach dem Verbesserungszustand liegt so stark wegen unsfern immer größer werdenden Bedürfnissen, daß bey guten und bösen Menschen alles Sinnen und Trachten auf Beförderung des Glüks, des Wohlstands und des Reichtums und der Lebensbequemlichkeit geht... Daher scheinen in einem Freystaat alle Hindernisse sich durch Industrie emporheben zu können, Härte.“

Auch Heidegger weist auf den Wohlstand hin und vergleicht ihn mit dem der Landkantone, in welchen freier Handel herrscht, um zu beweisen, daß Zürich bei aller Freiheitsbeschränkung doch „glücklicher“ sei, da hier der Staat die Möglichkeit habe, etwas für das Wohl des Landes zu leisten. So gibt er auch dem eigentlichen Problem, wie es sich für den alten Staat stellte, den umfassendsten Ausdruck: „Auch das Land trägt die Lasten des Staats wie die Stadt, und sind nicht Stadt und Land so verschwistert, daß keines ohne das andere fortkommen könnte. Es ist also Billlichkeit, es ist Staatsinteresse, das Glück einzelner Bürger erfordert es, daß jeder Theil, die Stadt und das Land, beherziget werde, damit einerseits der Bürger doch diesen seinen einzigen möglichen Weg durch Handel, Handwerk, Künft und Wissenschaften sein Brod und sein Glück sich erwerben zu können nicht gehindert und auf der andern Seite der Landmann auch bey diesem ihm nöthig gewordenen Erwerb in seiner Industrie oder an einem ununterbrochenen Verdienst nicht gehemmt werde, und endlich auch, daß dem Staat immer genug Kräfte

dadurch zufließen, die Lasten tragen zu können und sein Volk glücklich zu machen.“

Es kommt darauf an, drei Erfordernisse zu vereinigen:
daß 1. der Bürger sein Auskommen behalte, was ihm durch die städtischen Berufe möglich ist,
daß 2. der Landmann einen sicheren, seinen neuen Bedürfnissen entsprechenden Verdienst habe,
daß 3. der Staat nicht seiner Mittel beraubt werde.

Auch Heidegger kommt also zum Schluß, daß die Stadt den Landleuten entgegenkommen müsse. Auch er kann sich jedoch eine gerechte Ordnung der Gemeinschaft nur im korporativen Staat vorstellen, welcher, auch wenn er den Bedürfnissen von Stadt und Land gleichermaßen gerecht werden will, doch beide nach verschiedenen Rechtsgrundzügen behandelt. Stadt, Land und Obrigkeit sind ihm drei verschiedene Größen, deren gegenseitiges Verhältnis erst den Staat ausmacht. Gerade bei ihm, welcher die drei Elemente ausdrücklich unterscheidet, wird besonders deutlich, daß der Konservative sich die Gemeinschaft nur als ein Zusammenwirken dieser gewissermaßen von Natur gesetzten Organismen vorstellen kann. So lehnt Heidegger auch ausdrücklich die Ersetzung der alten Staatseinkünfte (Zehnten und Zoll) durch eine allgemeine Steuer als unsocial ab, da sie gerade die Ärmsten am meisten belasten würde. Sein Vorschlag geht dahin, den Landleuten zwar den Außenhandel zu erlauben, aber nur unter Bedingungen, welche den Handel selbst der Stadt erhalten und die alten Verhältnisse bewahren würden: der Landmann hätte sich in der Stadt niederzulassen, dieselben Abgaben zu zahlen wie der Städter und müßte über ein Vermögen von 25 000 Fl. verfügen.

Auch Nüscherer³²⁾ wiederholt dieselben Argumente und unterstützt sie mit dem drastischen, aber für die ganze Denkweise charakteristischen Bild, man müsse es nicht so machen wie der Hund in der Fabel, der den Bissen ins Wasser fallen läßt und dem Schatten nachläuft. Das Gute, welches die alte Ordnung

³²⁾ Hans Konrad Nüscherer, 29. März 1759—25. Februar 1856, Wollensfabrikant im Hause Neuegg, Pelikanstr. 19. 1781 Kunstschräber zur Waag, 1788 Zwölfer zur Waag, 1797 Ratsherr.

bot, schien allen offen vor Augen zu liegen. Über das, was eine Änderung bringen würde, konnte man sich nur unklare Vorstellungen machen und schreckte daher prinzipiell vor jeder Neuerung zurück.

Noch schärfer äußert sich Nüscheler zum Vorschlag der Handelsfreiheit. Schon von einer bloßen Verassozierung mit Stadtbürgern fürchtet er, der Landmann werde „sich allmählich zu den bösgesinnten Bürgern schlagen, welche, wie jezo, der Regierung das Messer an die Gurgel setzen“. Sie werden damit eine Einbürgerung erzwingen. „Dann haben wir die Zahl der zur Revolution geneigten Bürgern vergrößert“. „Wann diese Freiheit gestattet ist, so kommen immer neue Desideria zum Vorschein und unsere Constitution wird nach und nach gestürzt“. „Unserer Regierung wird es unmöglich gemacht, ihre Eidspflichten zu erfüllen, sie wird immer mehr nachgeben und so Verwirrung, Unfestigkeit, schwankende Execution der Gesetze für Stadt und Land allgemein werden. $\frac{3}{4}$ der Bürgerschaft und $\frac{3}{4}$ unter dem Landvolk sind nach gutgesinnt, wo nur $\frac{1}{4}$ böse gesinnt sein mag. Also um dieses bösgesinnten Vierteils willen sollte das Wohl des Vaterlandes aufs Spiel gesetzt werden und das Ganze in unabsehbare Gefahr und Schaden gestürzt werden“. Solange der Landmann durch den Mousselinehandel einen Gewinn von 1 : 6 mache, könne niemand sagen, daß er benachteiligt sei und daß, „um ihne für den leidenden Zwang zu entschädigen, man um seinetwillen das Wohl des Vaterlandes aufopfern oder befürchten müsse, er werde mit Gewalt ertrocken, was man ihm gutwillig nicht geben wolle. Oh, die so jezo darfür in unserm Vatterland so ohne Noth anzünden, werden es nach schwehr bereuen, aber dann zu spät“.

Schlußwort.

Ein solches Votum zeigt deutlich die Haltung, welche es dem alten Staat unmöglich machte, durch rechtzeitige und gründliche Reformen einer Revolution zuvorzukommen. Da man von der Güte des Alten überzeugt war, konnte man sich nicht vorstellen, daß es andere als höchst egoistische und kurzsichtige Motive waren, welche die Landleute zu ihren Forderungen führten. Man stellte daher diesen Forderungen logische und ethische Begriffe entgegen und suchte sie durch Beweise und Hinweise

auf die glückliche Lage des Landes zu entkräften. Man begnügte sich damit, die alte Ordnung ethisch zu rechtfertigen, übersah dabei aber, daß diese Rechtfertigungen auf die Landleute nicht den geringsten Eindruck machen konnten. Denn was sich der alten Ordnung entgegenstellte, war ein neues Lebensgefühl, welches den alten Argumenten gar nicht zugänglich war. Nicht um mehr oder weniger Wohlstand ging es den Landleuten, sondern um die Gleichberechtigung mit der Stadt. Nur wenige Stadtbürger suchten aus dem Verständnis für dieses Lebensgefühl heraus, diesem selbst gerecht zu werden. Dies hätte allerdings einen grundsätzlichen Verzicht auf die bisherige Ordnung erfordert, und dies war es, was die Mehrheit der Stadtbürgerschaft nicht sehen und noch weniger auf sich nehmen konnte. Charakteristisch für den unerschütterlichen Glauben an die Ewigkeit des Bestehenden ist der Vorschlag, man sollte zur Beruhigung des Landes alle 5 oder 10 Jahre etwa 5 Familien ins Bürgerrecht aufnehmen und nach 60 Jahren solle der Große Rat auf Grund der bis dahin gewonnenen Erfahrungen über diesen Vorschlag endgültig Beschluß fassen.

So war es nicht anders möglich, als daß die Entwicklung über all diese Diskussionen einfach hinwegging. Denn die Hauptfrage, die Befriedigung der neuen menschlich-rechtlichen Bedürfnisse des Landvolkes wurde durch sie meistens gar nicht berührt. So kam der alte Staat auch nicht mehr dazu, in der Frage der Handelsfreiheit einen Beschluß zu fassen. Er wurde gestürzt, bevor die Beratungen darüber abgeschlossen waren.